

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1958

Nummer 113

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht:

Bek. 15. 9. 1958, Änderung der Schreibweise des Gemeindenamens Toenisberg, Landkreis Kempen-Krefeld. in „Tönisberg“. S. 2273.

D. Finanzminister.

RdErl. 17. 9. 1958, Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes nach § 14 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Orte, deren Ortsklasse nicht durch das Ortsklassenverzeichnis bestimmt ist. S. 2273.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft:

RdErl. 19. 9. 1958, Nebennutzungstaxe; hier: Taxpreise für forstliches Saatgut. S. 2274.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

AV. 10. 9. 1958, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufsichts- und Werkdienst bei Justizvollzugsanstalten. S. 2275.

Hinweise.

Vertrieb der noch verfügbaren Exemplare der Sammlung des bereinigten Landesrechts durch die August Bagel Verlag GmbH. S. 2281/82.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 59 v. 26. 9. 1958. S. 2283/84.
Nr. 60 v. 29. 9. 1958. S. 2283/84.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

**Aenderung der Schreibweise
des Gemeindenamens Toenisberg,
Landkreis Kempen-Krefeld, in „Tönisberg“**

Bek. d. Innenministers v. 15. 9. 1958 — III A 1082/58

Die Landesregierung hat am 10. September 1958 beschlossen, daß die Schreibweise des Gemeindenamens Toenisberg, Landkreis Kempen-Krefeld, in

— Tönisberg —

geändert wird.

— MBl. NW. 1958 S. 2273.

D. Finanzminister

**Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes
nach § 14 des Besoldungsanpassungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen;
hier: Orte, deren Ortsklasse nicht durch das
Ortsklassenverzeichnis bestimmt ist**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 9. 1958 —
B 2122 — 4252/IV/58

Das Ortsklassenverzeichnis vom 1. Oktober 1957 (BGBl. II S. 1445, für Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben durch RdErl. v. 17. 10. 1957 — MBl. NW. S. 2193/94) umfaßt das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin mit Ausnahme des Saarlandes.

Falls nach § 14 BesAG als dienstlicher Wohnsitz ein Ort in Betracht kommt, der außerhalb des Geltungsbereichs des Ortsklassenverzeichnisses liegt, bitte ich entsprechend einer von dem Bundesminister des Innern getroffenen Regelung, für Orte im Saarland und im Ausland die Ortsklasse S zugrunde zu legen. Im übrigen ist, soweit die oberste Dienstbehörde oder die dazu ermächtigte Behörde von einer der Möglichkeiten des § 14 Abs. 2 BesAG keinen Gebrauch macht, der dienstliche Wohnsitz des Beamten nach § 14 Abs. 1 BesAG zu bestimmen. In diesen Fällen ist also die Ortsklasse des

Ortes maßgebend, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1958 S. 2273.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

**Nebennutzungstaxe;
hier: Taxpreise für forstliches Saatgut**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 9. 1958 — IV B 1 — 1949/58

In Ergänzung der Nebennutzungs- und Nutzreisertaxe für den Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen werden bis auf weiteres folgende Taxpreise für die Abgabe von anerkanntem forstlichem Saatgut bei Werbung durch den Käufer festgesetzt:

Baumart	DM je 50 kg Zapfen	DM je 50 kg Samen
Tanne	4,—	
Fichte	4,—	
Kiefer	4,—	
Europ. Lärche	12,—	
Jap. Lärche	12,—	
Douglasie	10,—	
Sitkafichte	5,—	
Weymouthskiefer	4,—	
Traubeneiche		3,—
Stieleiche		3,—
Rotteiche		4,—
Rotbuche		3,—
Roterle (mit Zapfen)		10,—

In der Nebennutzungstaxe vom 1. 2. 1956 sind unter Ziffer III. 1. die Worte „nur in Eigenregie durchzuführen“ zu streichen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1958 S. 2274.

K. Justizminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Aufsichts- und Werkdienst bei Justizvollzugsanstalten

AV. d. Justizministers v. 10. 9. 1958 — 2400 — I A/14

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister bestimmt:

I. Aufsichtsdienst

§ 1

Voraussetzungen der Ernennungen

Zum Beamten des Aufsichtsdienstes bei Justizvollzugsanstalten kann ernannt werden, wer einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Prüfung für den Aufsichtsdienst abgelegt hat.

Der Aufsichtsdienst gehört zur Laufbahngruppe des mittleren Dienstes.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst können zugelassen werden Bewerber, die

- am Einstellungstage mindestens 23 Jahre alt und nicht älter als 30 Jahre sind, oder
- als Angestellte mindestens 10 Jahre im Justizdienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamten des Aufsichtsdienstes wahrgenommen werden, oder als Angestellte mindestens 10 Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben betraut gewesen sind, die üblicherweise Beamten des mittleren Dienstes übertragen sind, davon mindestens 5 Jahre im Aufsichtsdienst bei Justizvollzugsanstalten, und in beiden Fällen höchstens 40 Jahre alt sind, und
- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen,
- eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben oder eine entsprechende Schulbildung besitzen,
- die für den Aufsichtsdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzen; Männer sollen mindestens 1,68 m und Frauen mindestens 1,63 m groß sein; Brillenträger sollen in der Regel nicht zugelassen werden.

(2) Bewerber, die sich bereits als Angestellte im Aufsichts- oder Werkdienst bewährt haben, ein in dem Strafvollzug verwendbares Handwerk erlernt haben oder in einem pflegerischen Beruf, in der Wohlfahrtspflege, im Erziehungsdienst oder ähnlicher sozialer Tätigkeit ausgebildet sind, werden bevorzugt berücksichtigt.

§ 3

Bewerbung und Zulassung

(1) Die Bewerber richten ihr Gesuch an den Generalstaatsanwalt des Bezirks, in dem sie zugelassen zu werden wünschen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- eine Geburtsurkunde,
- das Abschlußzeugnis der Volksschule sowie gegebenenfalls Fachschul- und Lehrzeugnisse,
- Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
- eine Erklärung, ob gegen den Bewerber ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre anhängig gewesen ist.

(3) Bewerber, die bereits im Justizdienst stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Vor-

stand der Beschäftigungsbehörde hat sich eingehend über den Bewerber zu äußern.

(4) Die Entscheidung über die Bewerbungsgesuche trifft der Generalstaatsanwalt, nachdem er einen Strafregisterauszug sowie ein Gesundheitszeugnis eines beamteten Arztes eingeholt hat. Bestehen Zweifel an der Eignung der Bewerber, kann ihre Zulassung von dem Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

§ 4

Dienstverhältnisse, Dienstbezeichnung und Bezüge während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leisten bei ihrem Dienstantritt den Dienststeid der Beamten; sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Oberwachtmeisteranwärter (-innen)“.

(2) Die Anwärter erhalten nach den hierfür geltenden Vorschriften einen Unterhaltszuschuß.

(3) Die Anwärter tragen Dienstkleidung.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 1 Jahr. Der Generalstaatsanwalt kann einzelne Ausbildungsabschnitte verlängern, wenn der Anwärter den Anforderungen noch nicht genügt.

(2) Eine Beschäftigung mit Aufgaben des Aufsichts- und Werkdienstes vor Beginn des Vorbereitungsdienstes kann bis zur Dauer von höchstens 9 Monaten auf diesen angerechnet werden, wenn die Bewerber mindestens 4 Jahre im Aufsichts- oder Werkdienst bei JVA tätig gewesen sind.

(3) Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur insoweit angerechnet, als sie zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.

§ 6

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

- die praktische Ausbildung, die in der Regel einen Monat bei einem Landgerichts- oder Gerichtsgefängnis und fünf Monate bei einer selbständigen Vollzugsanstalt, davon zwei Monate bei einer Jugendstrafanstalt abzuleisten ist,
- die theoretische Ausbildung, die zwei dreimonatige Lehrgänge an der Strafvollzugsschule des Landes umfaßt. Der zweite Lehrgang soll den Vorbereitungsdienst abschließen.

§ 7

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Anwärter leitet der Generalstaatsanwalt (§ 3). Er bestimmt die Vollzugsanstalten, bei denen der Anwärter ausgebildet wird; er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beschäftigung bei den einzelnen Stellen. Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Anwärter erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(2) Für die Ausbildung ist der Behördenvorstand verantwortlich. Er sorgt dafür, daß die Anwärter planmäßig in alle Dienstverrichtungen eines Aufsichtsbeamten eingeführt werden. Er bestimmt die Beamten, die den Anwärter ausbilden sollen. Mit der Ausbildung sollen nur solche Beamte betraut werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind. Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Anwärter mit allen Arbeiten ihres Geschäftsbereichs möglichst vielseitig zu beschäftigen und ihnen jede erforderliche Belehrung zuteil werden zu lassen.

(3) Durch ausgiebige Zuteilung von praktischen Arbeiten aus dem jeweiligen Ausbildungsbereich sollen die Anwärter angehalten werden, sich mit den einschlägigen Vollzugs- und Verwaltungsvorschriften vertraut zu machen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich frühzeitig an ein selbständiges Arbeiten zu gewöhnen. Eine

längere Beschäftigung auf einzelnen Dienstposten nur zur Entlastung von Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(4) Der Anwärter ist verpflichtet, auch durch gewissenhaftes Selbststudium an der Vervollkommnung seines fachlichen Wissens zu arbeiten.

(5) Die Ausbildung an Vollzugsanstalten soll durch Unterricht und Übungen ergänzt werden. Von den Anwärtern gefertigte schriftliche Arbeiten sind von den mit der Ausbildung betrauten Beamten und dem Behördenvorstand zu begutachten; sie sind in einem Sonderheft zu den Personalakten zu nehmen.

§ 8

Leitung

der Lehrgänge und Unterrichtsplan

(1) Der Justizminister bestellt den Schulleiter. Die Lehrpersonen, die in erster Linie dem Kreis der Strafvollzugsbeamten zu entnehmen sind, werden auf Vorschlag des Schulleiters von dem zuständigen Generalstaatsanwalt bestimmt.

(2) Der Schulleiter stellt den Lehr- und Stundenplan nach den von dem Justizminister erlassenen Richtlinien auf und legt ihn dem Generalstaatsanwalt zur Genehmigung vor.

Der Lehrplan umfaßt folgende Gebiete:

- a) Fortbildung in Staatsbürgerkunde und Erweiterung des Allgemeinwissens,
- b) Grundbegriffe des Straf- und Strafprozeßrechts,
- c) Kriminalkunde,
- d) Vollzugs- und Gefängniskunde einschließlich der Dienstvorschriften,
- e) Erziehungslehre,
- f) Wohlfahrts- und Gesundheitspflege,
- g) Grundbegriffe des Beamten- und Dienststrafrechts,
- h) Grundlage der Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung bei den Justizvollzugsanstalten,
- i) Erste Hilfe bei Unglücksfällen,
- j) Leibesübungen, waffenlose Kampfesweise sowie Gebrauch von Hieb- und Schußwaffen.

(3) Der Unterricht soll täglich nur so viele Stunden (etwa 4 bis 6) umfassen, daß den Anwärtern hinreichend Zeit bleibt, das Gehörte zu verarbeiten und ihr Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Er ist durch Beispiele aus der Praxis lebendig und wirklichkeitsnah zu gestalten und durch Besichtigung lehrreicher Stätten, Anstalten und Betriebe zu ergänzen.

§ 9

Zeugnisse

(1) Jeder, dem ein Anwärter zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem Zeugnis über praktische Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung des Anwärters zu äußern.

(2) Gegen Ende der einzelnen Ausbildungsabschnitte beurteilen die Behördenvorstände bzw. der Lehrgangschulleiter in einem Abschlußzeugnis zusammenfassend die Befähigung, Leistungen, Persönlichkeit des Anwärters sowie die Art seines Auftretens gegenüber Beamten und Gefangenen und sein Geschick zur Menschenbehandlung. Der Schulleiter stellt am Schluß des zweiten Lehrgangs einen Gesamtbefähigungsbericht auf.

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sollen wie folgt bewertet werden:

ausgezeichnet	(1) = eine ganz ungewöhnliche Leistung
gut	(2) = eine besonders anzuerkennende Leistung
vollbefriedigend	(2-) = eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung
befriedigend	(3+) = eine über dem Durchschnitt stehende Leistung
ausreichend	(3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
unzulänglich	(4) = eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung

ungenügend

(5) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 10

Entlassung

aus dem Vorbereitungsdienst

Zeigt sich ein Anwärter durch tadelnswerte Führung der Belassung im Dienst unwürdig oder schreitet er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fort oder liegt sonst ein wichtiger Grund in seiner Person vor, so kann ihn der Generalstaatsanwalt aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung für den Aufsichtsdienst wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei der Vollzugsschule des Landes gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß untersteht der Aufsicht des Justizministers.

§ 12

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende ist ein Beamter des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Von den beiden anderen Mitgliedern ist einer ein Beamter des Aufsichtsdienstes.

(2) Der Justizminister bestellt den Vorsitzenden; die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreter widerruflich für die Dauer von 3 Jahren.

§ 13

Prüfung (Allgemeines)

(1) Die Prüfung findet am Ende des zweiten Lehrgangs statt. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(3) Leistet ein Anwärter der Vorladung zur schriftlichen Prüfung oder zur mündlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung keine Folge oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Einen Anwärter, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen Prüfling hilft, kann der Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie für nicht bestanden erklären.

(5) Über eine erst nach der Schlußentscheidung entdeckte Täuschung hat der Prüfungsausschuß zu befinden, wenn die Prüfung nicht bestanden war. War sie bestanden, so ist an den Justizminister zu berichten. Er kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Der Anwärter hat unter Aufsicht einen Aufsatz über ein allgemeines Thema der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Gebiete und 3 Aufgaben aus dem Tätigkeitsgebiet des Aufsichtsdienstes anzufertigen. Die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben soll nicht länger als 3 Stunden dauern.

(2) Die Aufgaben werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. In jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten wird von den Lehrkräften der Schule geführt.

(4) Der Anwärter muß die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist an den aufsichtführenden Beamten abgeben. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll 6 Stunden nicht übersteigen.

(5) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er

verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Erscheint der Anwärter ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung auch nur einer Arbeit nicht (§ 13 Abs. 3), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(8) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwälters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigt an, so muß der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten wiederholen.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als 6 Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa 20 Minuten entfallen. Sie kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet; sie soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Anwälters feststellen.

§ 16

Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

Allgemeiner Grundsatz

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

§ 17

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Prüfungsausschuß nach § 9 Abs. 3 bewertet.

(2) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen müssen. In ihr werden die Ansichten über die Persönlichkeit und die Prüfungsleistungen der Anwärter unter den Mitgliedern des Ausschusses ausgetauscht.

§ 18

Schlußberatung

Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung. Grundlage der Beratung bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen und die Leistungen in der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der vorgelegten Zeugnisse. Entscheidend ist, ob der Anwärter nach dem in der Prüfung gewonnenen Gesamtbild zum Beamten des Aufsichtsdienstes geeignet ist.

§ 19

Schlußentscheidung

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwälters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ (vgl. § 9 Abs. 3).

(2) Genügen die Leistungen nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Schlußentscheidung gibt der Vorsitzende dem Anwärter mündlich bekannt.

§ 20

Beurkundung des Prüfungsergebnisses und Erteilung des Zeugnisses

(1) Über den Prüfungshergang wird eine Niederschrift aufgenommen, in der festgestellt werden:

- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen, dem Gesamtbefähigungsbericht und den Personalakten dem Generalstaatsanwalt des Stammbezirks.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis.

§ 21

Rechtsbehelfe

(1) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, können nicht abgeändert werden. § 13 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Im übrigen kann der Anwärter die Entscheidung des Justizministers anrufen.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden (§ 19 Abs. 2, § 13 Abs. 3 bis 5), so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst beträgt in der Regel 6 Monate. Art und Dauer bestimmt der Generalstaatsanwalt des Stammbezirks. Er soll dabei die Vorschläge des Prüfungsausschusses (§ 20 Abs. 2) berücksichtigen.

(3) Ein Anwärter, der die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat, ist aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Das Beamtenverhältnis endet an dem Tage, an dem dem Anwärter das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

§ 23

Der Anwärter nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung kann der Anwärter zum „Oberwachtmeister bei JVA zur Anstellung (z. A.)“ ernannt werden.

§ 24

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des einfachen Justizdienstes können zur Laufbahn des Aufsichtsdienstes zugelassen werden, wenn sie nicht älter als 45 Jahre sind, sich im einfachen Justizdienst 4 Jahre besonders bewährt haben und zu erwarten steht, daß sie die Prüfung für den Aufsichtsdienst bestehen werden.

(2) Für diese Beamten findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Maßgabe folgender Vorschriften entsprechende Anwendung:

- Die Zulassung kann von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden, nähere Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- An die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt die Einführungszeit von gleicher Dauer; sie kann bis auf 6 Monate abgekürzt werden, wenn die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für den Aufsichtsdienst gefordert werden, erworben haben.
- Die Beamten behalten während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezüge ihrer Stelle; sie führen ihre bisherige Amtsbezeichnung bis zur Ernennung als Oberwachtmeister bei JVA weiter.
- Die Beamten, welche die Prüfung auch nach Wiederholung nicht bestehen, übernehmen wieder ihre frühere Tätigkeit.

II.

Werkdienst

§ 25

Allgemeines

Die §§ 1 bis 23 sind für die Ausbildung und Prüfung der Werkbeamten sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 26**Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst**

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (§ 2) setzt außerdem voraus, daß die Bewerber die Meisterprüfung der geforderten Fachrichtung bestanden haben. Ausnahmsweise können Bewerber, die die Gesellenprüfung oder die entsprechende Fachprüfung abgelegt haben, zugelassen werden; vor der Ernennung zum Werkmeister müssen sie die Meisterprüfung nachgeholt haben.

§ 27**Bewerbungsgesuch**

Dem Bewerbungsgesuch (§ 3) sind auch Unterlagen über die abgeschlossene Berufsausbildung beizufügen.

§ 28**Einstellung**

Die Bewerber werden als Werkführer-Anwärter eingestellt.

§ 29**Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Die Ausbildung soll den Anwärtern die Kenntnis der Dienst- und Verwaltungsvorschriften des Aufsichts- und Werkdienstes unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften über das Arbeitswesen vermitteln.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

- die praktische Ausbildung, die in der Regel einen viermonatigen Lerndienst im Aufsichtsdienst, einen einmonatigen Lerndienst im Werkdienst und eine zweimonatige praktische Erprobung im Werkdienst umfaßt,
- die theoretische Ausbildung, die aus zwei Lehrgängen an der Strafvollzugsschule des Landes besteht. Der zweite Lehrgang soll drei Monate dauern und den Vorbereitungsdienst abschließen.

§ 30**Ausbildung an Vollzugsanstalten**

Die praktische Ausbildung erfolgt an selbständigen Vollzugsanstalten. Ein Teil dieser Ausbildung soll in einer Jugendstrafanstalt abgeleistet werden.

§ 31**Unterrichtsplan**

Der Lehrplan umfaßt zusätzlich folgende Gebiete:

- Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts,
- Vorschriften über das Arbeitswesen der Vollzugsanstalten einschließlich Buchführung und Kalkulation,
- Unfallverhütung.

§ 32**Prüfungsausschuß**

Einer der Beisitzer des Prüfungsausschusses muß ein Beamter des Werkdienstes sein.

§ 33**Schriftliche Prüfung**

Zwei der gestellten Aufgaben müssen aus dem Tätigkeitsgebiet des Werkdienstes entnommen werden.

III.**Schlußbestimmung****§ 34**

(1) Die Ausbildungsordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Ausbildung der bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, jedoch sind die nunmehr geltenden Bestimmungen, soweit möglich, zu berücksichtigen. Die Prüfungen sind vor dem nach § 11 zu errichtenden Prüfungsausschuß abzulegen.

— MBl. NW. 1958 S. 2275.

Hinweise

**Vertrieb der noch verfügbaren Exemplare
der Sammlung des bereinigten Landesrechts
durch die August Bagel Verlag GmbH.**

Der Vertrieb der noch verfügbaren Exemplare der „Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956“ ist mit Wirkung vom 17. September 1958 der August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, übertragen worden.

Der Preis der Sammlung beträgt unverändert 25,— DM.

Es wird gebeten, Bestellungen entweder unmittelbar beim Verlag oder beim örtlichen Buchhandel aufzugeben.

— MBl. NW. 1958 S. 2281/82.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 59 v. 26. 9. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
25. 9. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	2030	355
17. 9. 58	Verordnung NW PR Nr. 13/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Oberhausen-Emmerich km 5,35 bis km 6,90“	97	355
15. 9. 58	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb eines Bereitschaftslagers in der Gemeinde Ittenbach im Siegkreis		356
	Hinweis für die ständigen Bezieher		356

— MBl. NW. 1958 S. 2283/84.

Nr. 60 v. 29. 9. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
25. 9. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	2030	357
22. 9. 58	Verordnung NW PR Nr. 14/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Durchführung von Erdarbeiten zum Ausbau einer Straßenverbindung Breyell-Kaldenkirchen im Rahmen des 10-Jahres-Planes des Landes“	97	358

— MBl. NW. 1958 S. 2283/84.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.